clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 071/10

Datum: Frankfurt, 8. Oktober 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

Eurex Repo-Transaktionen: Änderung der Clearing-Bedingungen

Kontakt: Clearing Operations, Tel. +49-69-211-1 12 50

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Um die Zulassungsbedingungen und Clearing-Verantwortlichkeiten spezifischer Clearing-Mitglieder bei Eurex Repo-Transaktionen zu regulieren, wurden die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG angepasst.

Die Änderungen der Clearing-Bedingungen treten zum **25. Oktober 2010** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht
Frankfurt/Main

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) […]

(2) Von der Eurex Clearing AG können auf Antrag und nach deren alleiniger Risikoeinschätzung bestimmte Organisationen und Institution unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing Mitglieder für Repo-Geschäfte zugelassen werden. Hierunter fallen:

a) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) sowie die Schweiz, ihre Zentralregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbständigen Sondervermögen,

b) die Zentralbanken der unter a) genannten Staaten,

c) die Europäische Zentralbank, die European Financial Stability Facility („EFSF“) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich („BIZ“)

d) multilaterale Entwicklungsbanken i.S. des § 1 Absatz 27 KWG,

e) internationale Organisationen i.S. des § 1 Absatz 28 KWG

f) rechtlich selbständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der unter a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.

(3) Clearing Mitglieder, die nach Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz 2 als General-Clearing-Mitglied zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine Vereinbarung nach Anhang 2 (NCM-CM-Clearing-Vereinbarung) mit einem solchen Handelsteilnehmer zu schliessen, der:

a. selbst in eine der Kategorien nach Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz 2 a) bis f) fällt oder

b. ein Land oder eine vergleichbare Gebietskörperschaft eines der unter Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz 2 a) genannten Staaten ist.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2. Antragsteller, die nach Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz 2 zugelassen werden, sind von den Zulassungsvoraussetzungen des Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 1 sowie Absatz 4 a), c) und g) bis auf Widerruf befreit, müssen jedoch folgende abweichenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

[…]

1.2 Sicherheitsleistung

(1) […]

(2) […]

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz 1 gelten bezüglich der Grundlagen der Sicherheitenermittlung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3. Im Bezug auf Clearing Mitglieder nach Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz 2 kann die Eurex Clearing AG auf Antrag und jederzeit widerruflich beschließen, dass die Bestimmungen des Kapitel I Ziffer 3.1 Absatz 1 bis 8 sowie Ziffer 3.2 keine Anwendung finden.

[…]